

Die neue Brot- und Mehlverordnung.**Wieder Maismehlabgabe.**

Eine Verordnung des Statthalters betreffend die Erzeugung von Brot und den Kleinverschleiß von Mehl vom 22. d. bestimmt die neue Brotmischung sowie die obligatorische Abnahme von Maismehl beim Einkauf von Weizenmehl. Danach muß von morgen ab beim Bezug von Edelmehl gleichzeitig ein Viertel des Quantums an Maismehl im Kleinverschleiß eingekauft werden.

Die Verordnung lautet:

§ 1. Zur gewerbsmäßigen Erzeugung von Brot ist eine Mischung von Weizenbrotmehl, Roggenmehl, Gerstenmehl, Maismehl, Kartoffelmehl oder Kartoffelbrei zu verwenden.

Das Ausmaß der Verwendung sämtlicher genannter Mehlsorten richtet sich nach den jeweiligen Zuweisungen durch die Kriegsgetreidewerkehrsanstalt.

§ 2. Bäcker sowie jene Personen und Unternehmungen, die gewerbsmäßig Mahlprodukte gegen Entgelt an Dritte abgeben (also auch Konsumvereine und ähnliche Vereiniqungen) dürfen an Konsumenten Weizen- oder

Roggenmehl nur dann abgeben, wenn die Abnehmer gleichzeitig Maismehl oder Maisarief, und zwar wenigstens im Ausmaß des vierten Teiles der bezogenen Menge an Edelmehl kaufen.

Von dieser Beschränkung ist nur dann abzugehen, wenn der betreffende Mehlerverschleißer nicht im Besitze von Maismehlprodukten ist.

§ 3. Alle gewerbsmäßigen Erzeuger von Brot, ferner alle Gewerbetreibenden, die sich mit dem Kleinverschleiß von Mahlprodukten befassen, haben einen Abdruck oder einen von der politischen Bezirksbehörde genehmigten Auszug dieser Verordnung in ihren Verkaufs- oder Betriebsräumen an einer jedermann sichtbaren Stelle anzuschlagen.

§ 4. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die strafgerichtliche Ahndung eintritt, von der politischen Bezirksbehörde mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet.

Außerdem kann, sofern die Voraussetzung des § 133 b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 26. d. in Kraft.

Mit demselben Tage tritt die Statthalterverordnung vom 28. Februar 1916, LG. und VB. Nr. 19, außer Wirksamkeit.